
S 51 SO 196/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 51 SO 196/05 ER
Datum	04.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 B 148/05 ER SO
Datum	04.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 4. Mai 2005 wird zur ckgewiesen. Au ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr nde:

Die statthafte und zul ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte Beschwerde ([    172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz â   SGG -), der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat ([   174 SGG](#)), ist nicht begr ndet. Zu Recht und mit zutreffender Begr ndung, auf die der beschlie ende Senat Bezug nimmt, hat das Sozialgericht den begehrten Erlass einer einstweiligen Anordnung durch welche die Antragsgegnerin zur Gew hrung von erg nzender Hilfe zum Lebensunterhalt und zur  bernahme von Mietkosten f r eine noch zu beschaffende neue Wohnung verpflichtet werden soll, abgelehnt. Die wegen Krankheit nach beamtenrechtlichen Vorschriften zur Ruhe gesetzte Antragstellerin, die monatlich  ber Versorgungsbez ge in H he von 1.225,91 EUR verf gt und hiervon neben ihren Unterkunfts-kosten in H he von 485,24 EUR noch nachgewiesene Versicherungsbeitr ge in H he von 68,27 EUR zu entrichten hat, ist nicht bed rftig im Sinne des [   2 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zw lftes Buch â  

Sozialhilfe (SGB XII).

Nach [Â§ 2 Abs. 1 SGB XII](#) erhält Sozialhilfe nicht, wer sich unter anderem durch den Einsatz seines Einkommens selbst helfen kann. Das nach [Â§ 82 Abs. 1 SGB XII](#) sozialhilferechtlich maßgebliche Einkommen der Antragstellerin übersteigt mit 1.225,91 EUR monatlich den nach [Â§ 27 ff. SGB XII](#) anzuerkennenden Bedarf der Antragstellerin. Dieser errechnet sich aus den Kosten der Unterkunft in Höhe von 485,24 EUR einerseits sowie dem Regelsatz für Alleinstehende zuzüglich eines Mehrbedarfszuschlages von 17 % nach [Â§ 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) für voll Erwerbsgeminderte andererseits, der von der Antragsgegnerin mit insgesamt 414,18 EUR ohne Rechtsfehler zu Lasten der Antragstellerin berechnet worden ist. Weitere Mehrbedarfe hat die Antragstellerin auch im Beschwerdeverfahren nicht mit der im sozialhilferechtlichen Eilverfahren notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit im Sinne des [Â§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung i.V.m. [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) glaubhaft gemacht. Fußpflege und Gesichtsbehandlung sowie nicht näher bezeichnete selbst beschaffte Medikamente sind offenkundig nicht medizinisch indiziert. Denn die Antragstellerin hat insoweit kein ärztliches Zeugnis beigebracht, aus welchem sich eine Notwendigkeit hierfür ergibt. Ebenso wenig ist glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin einen unabweisbaren Mehrbedarf für erhöhten Kleiderverschleiß aufgrund der Benutzung eines Rollstuhls hat. Schließlich vermag der Senat nicht nachzuvollziehen, dass der Antragstellerin monatlich um 200 EUR höhere Kosten als im Regelsatz vorgesehen für Lebensmittel dadurch entstehen, dass sie auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Auch für Rollstuhlfahrer sind nach Kenntnis des Gerichts die der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden günstigen Einkaufsmöglichkeiten ohne weiteres erreichbar und damit ist auch der Antragstellerin ein wirtschaftliches Einkaufen möglich.

Nach dem Kenntnisstand des vorliegenden Eilverfahrens ist die Antragstellerin daher in der Lage, ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen zu decken. Dies schließt auch die Abgabe der im Beschwerdeverfahren noch beanspruchten Mietübernahmeerklärung für eine noch zu beschaffende neue Wohnung aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 08.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024